

Handreichung für Kirchengemeinden zur Erstellung von Photovoltaikanlagen auf kirchlichen Gebäuden



Inhalt

1 Motivation und Zusammenfassung	4
2 Der Weg zu einer PV-Anlage	5
3 Finanzierung einer PV-Anlage	7
3.1 Kostenermittlung	7
3.2 Finanzierung	7
4 Steuerliche Aspekte	8
Impressum	9

1 Motivation und Zusammenfassung

Das Ziel der Weltgemeinschaft, die Erwärmung der Erde auf möglichst 1,5° C zu begrenzen, setzt eine nahezu vollständig CO₂-neutrale Lebensweise voraus. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig versteht die Bewahrung der Schöpfung als eine ihrer Kernaufgaben. Deshalb stellt sie sich dieser Herausforderung und prüft, wie eine treibhausgasneutrale Kirche in allen ihren Gliederungen gelingen kann. Dazu tragen sowohl die Erstellung eines Integrierten Klimaschutzkonzeptes als auch die Durchführung einer Landessynode zum Thema Klimaschutz bei.

Die Nutzung der Sonnenenergie zur Gewinnung von Strom aus Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) ist ein wichtiger Baustein für eine klimaschonende Energieversorgung. Mit Photovoltaik ist es möglich, dass jedes Gebäude einen größeren Teil seines Strombedarfs selbst erzeugt. Mittlerweile ist die eigene dezentrale Erzeugung von Solarstrom oft auch kostengünstiger als der Strombezug.¹

Zudem werden in naher Zukunft mehr und mehr Heizungssysteme die Sonne direkt oder indirekt nutzen. Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) schreibt vor, den Wärme- und Kälteenergiebedarf bei zu errichtenden Gebäuden anteilig zu mindestens 15 Prozent durch erneuerbare Energien (z.B. mittels solarthermischer Anlagen) abzudecken. Das Gesetz betrifft Wohngebäude und Nicht-Wohngebäude, ausgenommen sind Gebäude, die dem Gottesdienst oder anderen religiösen Zwecken gewidmet sind, wie z.B. Kirchen.

Diese Handreichung will Kirchengemeinden und Propsteien aufzeigen, welche Schritte erforderlich sind, bis Solarstrom vom Dach fließen kann. Hierfür kommen grundsätzlich Dächer aller Arten von Gebäuden in Frage. Außerdem enthält die Handreichung Hinweise und stellt dar, wie die Genehmigung einer PV-Anlage in unserer Landeskirche aus baufachlicher Sicht und bezogen auf die Finanzierbarkeit der Anlage abläuft.

Wer keine geeignete Dachfläche besitzt oder dessen Selbstverbrauch zu gering ist, kann auch mit Balkonkraftwerken Solarstrom erzeugen. Deren Leistung ist zwar klein, dennoch kann mit relativ wenig Aufwand der Strombezug aus dem Netz verringert und die Stromkosten gesenkt werden.²

Auch eine Volleinspeisung des erzeugten Solarstroms kann sich rentieren, da mit Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)³ (Stand vom 20.07.2022) diese künftig besser vergütet wird.⁴

Es ist das gemeinsame Ziel aller kirchlichen Akteure, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern. Daher ist wie bei anderen Bauanfragen auch, der/die zuständige Bauleiter/-in im Landeskirchenamt erste/r Ansprechpartner/-in. Idealerweise sollte der Kontakt zu einem sehr frühen Zeitpunkt gesucht werden, auf jeden Fall bevor bereits kostenpflichtige Dienstleistungen o. ä. in Anspruch genommen wurden.

¹ Quelle: Rutschmann, Ines: Mit Solarstrom Geld sparen oder verdienen. Online unter: <https://www.finanztip.de/photovoltaik/>.

² Quelle: Rutschmann, Ines: Günstig und einfach: Auf dem Balkon Solarstrom erzeugen. Online unter: <https://www.finanztip.de/photovoltaik/balkon-solaranlage/>.

³ https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/BJNR106610014.html#BJNR106610014BJNG000100000.

⁴ Quelle: Öko-Zentrum NRW: EEG Novelle beschlossen. Online unter: <https://oekozentrum.nrw/aktuelles/detail/news/eeg-novelle-beschlossen/>.

2 Der Weg zu einer PV-Anlage

Folgende Schritte sind erforderlich, bis eine PV-Anlage auf einem kirchlichen Gebäude in Betrieb gehen kann unter Berücksichtigung des kirchlichen Bauworkflows und der allgemeinen Rahmenbedingungen:

<p>Schritt 1: Nutzbare Dachfläche ermitteln</p>	<p>Es wird geklärt, welches Dach sich für eine PV-Anlage eignet. Dabei spielen die Sonneneinstrahlung, die verfügbare Fläche, die Verschattung, der allgemeine Zustand des Daches und des Gesamtgebäudes sowie die Statik und der Denkmalschutz eine Rolle, aber auch die Ergebnisse aus dem Gebäudezukunftprozess. Für eine erste Einschätzung kann der Solardachatlas⁵ des Regionalverbandes Großraum Braunschweig genutzt werden.</p>
<p>Zuständigkeit: Kirchengemeinde, Statikerin/Statiker, Denkmalschutzbehörde</p>	<p>Die Statik des Daches muss immer eine Statikerin oder ein Statiker prüfen. Steht ein Gebäude unter Denkmalschutz, muss vor Errichtung einer PV-Anlage eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (Baureferat des Landeskirchenamtes) eingeholt werden.</p>
<p>Schritt 2: Anlagenkonzept festlegen</p>	<p>Es wird festgelegt, welche Art von PV-Anlage realisiert werden könnte. Dazu gehört die Art der Montage sowie die Wahl der Anlagentechnik. Außerdem wird geprüft, ob und in welchem Maß der erzeugte Solarstrom im eigenen Gebäude (oder in mehreren Gebäuden in unmittelbarer Nähe) verbraucht werden kann (=Eigenverbrauchsquote).</p>
<p>Zuständigkeit: Solartechnik-Anbieter, Kirchengemeinde</p>	<p>Dafür muss der aktuelle Strombedarf und der eventuell zukünftige (z.B. Heizstrom für Wärmepumpe etc.) im Gebäude bekannt sein.</p>
<p>Schritt 3: Anlage planen und den Ertrag ermitteln</p>	<p>Es werden Module und Wechselrichter ausgewählt, die zum verfügbaren Dach und dem ausgewählten Anlagenkonzept (Strombedarf) passen. Außerdem wird zur Wirtschaftlichkeitsberechnung der zu erwartende Stromertrag und der mögliche Eigenverbrauch betrachtet. Dazu ist mit den Dienstwohnungsinhaber*innen und sonstigen Parteien im Vorfeld Kontakt aufzunehmen.⁶</p>
<p>Zuständigkeit: Solartechnik-Anbieter, Kirchengemeinde</p>	
<p>Schritt 4: Anlagenkonzept freigeben lassen</p>	
<p>Zuständigkeit: Kirchengemeinde, Baureferat</p>	<p>Sobald sich für eine PV-Anlage entschieden wurde, wird das Anlagenkonzept beim Baureferat des Landeskirchenamtes eingereicht.</p>

⁵ <https://www.solardach-regionalverband.de/>.

⁶ Je teurer der Strom und je höher der Eigenverbrauch, desto eher rentiert sich die PV-Anlage.

Schritt 5: Netzanfrage stellen	Eine PV-Anlage darf nur mit Zustimmung des örtlichen Stromnetzbetreibers angeschlossen werden. Diese muss eingeholt werden.
Zuständigkeit: Kirchengemeinde	
Schritt 6: Angebote einholen	Nun werden durch eine Ausschreibung mindestens drei Angebote von Installateurbetrieben eingeholt. Wichtig ist, dass allen Firmen gleiche Informationen zur Verfügung gestellt werden, damit die Angebote später vergleichbar sind. Auch Garantiezeiten sind einzufordern.
Zuständigkeit: Kirchengemeinde	
Schritt 7: Projekt freigeben lassen	Erteilung der Baufreigabe durch das Baureferat des Landeskirchenamtes nach Vorlage des technischen Konzeptes, der geprüften Angebote und der genehmigten Netzanfrage und des Finanzierungsplanes.
Zuständigkeit: Kirchengemeinde, Baureferat	
Schritt 8: Anlage installieren und in Betrieb nehmen	Die Installation und die erste Inbetriebnahme erfolgen durch einen Fachbetrieb.
Zuständigkeit: Solartechnik-Anbieter	
Schritt 9: Anlage anmelden	Nach der erfolgten Installation der Anlage muss diese beim Stromnetzbetreiber und im Marktstammdatenregister ⁷ der Bundesnetzagentur angemeldet werden. Zudem ist die erfolgte Inbetriebnahme dem Referat 30 des Landeskirchenamtes hinsichtlich der Gebäudeversicherung zu melden. Über die Gebäudesammelversicherung der Landeskirche ist eine Haftpflichtversicherung (zur Absicherung von Schäden, die die PV-Anlage bei Dritten verursacht) inbegriffen. Auch Schäden z.B. durch Feuer und Blitzschlag sind damit abgedeckt.
Zuständigkeit: Kirchengemeinde, Rechtsreferat	
Anlagenbetrieb	Die Anlage sollte regelmäßig gewartet werden und die steuerliche Abrechnung ist sicherzustellen.
Zuständigkeit: Solartechnik-Anbieter, Kirchengemeinde	

⁷ <https://www.marktstammdatenregister.de>.

3 Finanzierung einer PV-Anlage

3.1 Kostenermittlung

Für eine Kostenermittlung sind die Kosten der PV-Anlage und die Kosten für bauliche Maßnahmen sowie der Betriebskosten (Wartung, Reinigung, Abschreibung) unter Berücksichtigung der Stromkostensparnis und der Einnahmen durch die Einspeisung zu betrachten.

3.2 Finanzierung

Die Investition in eine PV-Anlage ist vorrangig durch eigene Mittel der kirchlichen Körperschaft (z.B. durch zur Verfügung stehende Rücklagen) zu finanzieren.

Im Sinne einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sollte auf eine Co-Finanzierung durch Drittmittel, also Förderprogramme⁸ oder Geldzuwendungen (Hinweis siehe unten), besonderes Augenmerk gelegt werden.

Erst als nachrangige Finanzierungsmöglichkeit kommt die Aufnahme eines Investitionskredites in Betracht und nur dann, wenn eine solide Refinanzierung des aufgenommenen Kredites (Fremdmittel) gewährleistet ist. Dies ist durch das Landeskirchenamt vor Abschluss eines Kreditvertrages zu prüfen und die Genehmigung zur Aufnahme zu erteilen.

Ein wichtiger Hinweis für Überlegungen, eine PV-Anlage auch über Geldzuwendungen (Spenden) gegen Bescheinigungen über Geldzuwendungen zu finanzieren:

Es kann gemäß Gesetzgeber nur der prozentuale Anteil der PV-Anlage mitfinanziert und über eine Bescheinigung über die Geldzuwendung quittiert werden, der dem tatsächlichen prozentualen Anteil des Eigenverbrauchs am produzierten Strom entspricht. Um hier auf der „sicheren Seite“ zu sein, wird empfohlen, von dem in der Planung erwarteten Eigenverbrauchsanteil als Sicherheitspuffer ca. 25 % abzuziehen. Ein Batteriespeicher kann via Geldzuwendungen durch Dritte voll finanziert werden (und eine Bescheinigung über die Geldzuwendung ausgestellt werden), da der Batteriespeicher ausschließlich für die Erhöhung des Eigenverbrauchs vorgesehen ist.

⁸ Zum Zeitpunkt der Erstellung des Leitfadens sind alle zentralen Förderprogramme ausgeschöpft. Dennoch ist zu prüfen, ob es auf kommunaler (oder staatlicher) Ebene Programme gibt oder neu aufgelegt werden.

4 Steuerliche Aspekte

In dieser ersten Auflage der Handreichung werden steuerliche Aspekte nicht näher behandelt. Hintergrund ist der vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022. Demnach plant die Bundesregierung ab 2023 umfassende Steuererleichterungen, unter anderem einen Nullsteuersatz mit Vorsteuerabzug für die Lieferung und Installation von PV-Anlagen. Sobald das Gesetz beschlossen wird und verlässliche Auskünfte zu steuerlichen Aspekten genannt werden können, wird die Handreichung angepasst und auch als gedruckte Broschüre verfügbar sein.

Impressum

Herausgeber

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1
38300 Wolfenbüttel

Ansprechpartner

Jan Christoph Freye (Klimaschutzmanager)
Telefon: 05331/802125
E-Mail: jan.freye.lka@lk-bs.de

Fachliche Redaktion

Baureferat, Finanzreferat

Redaktion und Herstellung

Referat für Kommunikation und Medien
1. Auflage Oktober 2022

Layout

Dirk Riedstra, Hermannsburg

Foto

unsplash.com

Die in dieser Handreichung zur Verfügung gestellten Informationen sind weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines Einzelfalls zugeschnitten. Sie beinhalten und begründen keine Beratung und keine andere Form einer rechtsverbindlichen Auskunft. Die Darstellung kann aufgrund der Komplexität und des ständigen Wandels der Rechtsmaterie nicht den Anspruch haben, eine konkrete Prüfung z. B. durch einen Steuerberater zu ersetzen. Eine Gewährleistung oder Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte wird nicht übernommen. Soweit gesetzlich zulässig, kann keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen übernommen werden, welches sich allein auf die erteilten Informationen gestützt hat. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten. Jeder Einzelfall bedarf einer gesonderten Betrachtung.



**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig**

Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1
38300 Wolfenbüttel

Telefon: 05331/ 8 02-0

Telefax: 05331/ 8 02-707

info@lk-bs.de

www.landeskirche-braunschweig.de